

Verfahrensablauf bei einem Dienstunfall mit anschließender medizinischer Behandlung

Zur Vereinheitlichung und Beschleunigung der Bearbeitung von Unfällen, die Beamtinnen, Beamte, Richterinnen oder Richter während des Dienstes oder auf dem Weg zum oder vom Dienst erlitten haben (Dienstunfälle), bitte ich, folgenden „Fahrplan“ einzuhalten:

1. Nach Meldung des Unfalls bei der Dienststelle der oder des Betroffenen wird dort der Vordruck „Dienstunfall-Protokoll“ ausgefüllt und an die personalverwaltende Dienststelle (p.D.) weitergeleitet.
2. Die p.D. entscheidet, ob ein Dienstunfall anerkannt wird und teilt der/dem Betroffenen die Entscheidung mit.
3. Sofern ein Dienstunfall anerkannt wurde, sind die durch diesen Unfall bedingten Aufwendungen für medizinische Behandlungen mit dem Vordruck „P 80“ unter Beifügung der Originalbelege direkt bei der p.D. zur Erstattung vorzulegen. Bitte die Rechnungen weder bei der Beihilfestelle noch bei der privaten Krankenversicherung einreichen!
4. Die p.D. prüft, ob zwischen dem Dienstunfall und den geltend gemachten Aufwendungen ein ursächlicher Zusammenhang besteht. Dann leitet sie den Vordruck „P 80“ zusammen mit den Belegen an das Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein (Sachbearbeiter 25F für Buchstabe A-K, Tel. 0431 6487-175 bzw. Sachbearbeiter 25E für Buchstabe L-Z, Tel. 0431 6487-174) zur weiteren Bearbeitung und Zahlbarmachung auf der Grundlage der Schleswig-Holsteinischen Heilverfahrensverordnung weiter.
5. Dienstunfälle, in denen ein schadensersatzpflichtiger Dritter vorhanden ist oder sein könnte, sind dem Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein - SG 12 (Personenschäden) - anzuzeigen.
(s. Erlass vom 12.05.2009 – Amtsbl. Schl.-H. 2009 S. 608)

In der Regel sollte die Abwicklung des Dienstunfalls beim Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein innerhalb von 6 Wochen abgeschlossen und die Erstattungsbeträge den Konten der Betroffenen gutgeschrieben worden sein. Um das Verfahren nicht zu verzögern, bitte ich, bis zum Ablauf dieser Frist von Rückfragen beim Finanzverwaltungsamt Schleswig-Holstein abzusehen.